

# BETREUUNGSVERTRAG

## Frühbetreuung

(Bitte zwei Exemplare ausfüllen!)

zwischen dem Verein

**OFFENER GANZTAG UHLANDSCHULE WERNE e.V.**

als Träger des Offenen Ganztags der Uhlandschule Werne  
Uhlandstraße 13, 59368 Werne, 02389 40209918, info@ogs-uhlandschule.de

Stand: 15.06.2020

- im Folgenden „Träger“ genannt -  
und  
den Eltern / Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname der Mutter

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Vaters

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Mail: \_\_\_\_\_

- im Folgenden „Erziehungsberechtigte“ genannt -

### Angaben zum Kind:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

Geschwister in der Frühbetreuung (Name/n): \_\_\_\_\_

Betreuungsbeginn: \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Bei dem Betreuungsvertrag handelt es sich um einen Jahresvertrag, der vom 01.08. eines Jahres beginnt (Ausnahme: Aufnahmebeginn während des laufenden Schuljahres) und am 31.07. des Folgejahres endet. Er kann nur durch zwingende Gründe im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung während der Vertragsdauer gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, es sei denn, die Betreuung wird schriftlich gekündigt (s. §§ 3 u. 4).

## **§ 1 Betreuungsrahmen**

Die Betreuungszeit der Frühbetreuung beginnt um 07:00 Uhr und endet um 08:00 Uhr. Das Betreuungsangebot kann von montags bis freitags in Anspruch genommen werden oder auch nur für einzelne Tage. Die Betreuungszeiten sind zum Schuljahresbeginn schriftlich mitzuteilen (siehe Formblatt "Betreuungszeiten").

Der direkte Schulweg ist durch den Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

Während der Ferienzeit findet keine Frühbetreuung statt.

## **§ 2 Elternbeitrag**

Für die Frühbetreuung zahlen die Erziehungsberechtigten einen monatlichen Beitrag in Höhe von z.Z. EUR 10,00. Der Elternbeitrag wird von der Stadt Werne erhoben. Grundlage für die Erhebung ist der Ratsbeschluss der Stadt Werne vom 03.04.2019.

## **§ 3 Vertragsbeendigung**

1. Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Schuljahresende (31.07. eines Jahres) kündigen.
2. Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung mit der in Nr. 1 genannten Kündigungsfrist erfolgt.
3. Die Gesamtbetreuungsmaßnahme im Rahmen der „Frühbetreuung“ endet mit dem Ausscheiden aus der Grundschule, spätestens am 31.07. des Jahres. Mit diesem Zeitpunkt endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
4. Außerordentliche Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind über die Schule an den Träger zu richten.

## **§ 4 Außerordentliche Kündigung**

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten

Beendigung nicht zugemutet werden kann. Wichtige Gründe liegen z.B. vor, wenn ein Schulwechsel vorgenommen wird oder nachweislich gesundheitliche Gründe des Kindes gegen den weiteren Besuch der Frühbetreuung sprechen. Seitens der Stadt Werne ist eine außerordentliche Kündigung insbesondere möglich, wenn ein Kind sich und/oder Andere gefährdet. Ordnungsmaßnahmen der Schule nach § 53.3 Abs. 3 SchulG gelten ebenfalls für die Frühbetreuung.

## § 5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lünen.

Werne, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Werne, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Uhlandschule, Schulleitung

Werne, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Offener Ganzttag Uhlandschule Werne e.V.